

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	46/2026
Datum der Bereitstellung	07.05.2026

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt vom 08.01.2013 in der Fassung der Änderung vom 25.03.2026

Aufgrund der

- §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), in der zurzeit geltenden Fassung, und § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

#### „§4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. Neun Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
  2. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, beziehungsweise die beziehungsweise der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
- d) eine Vertretung der Agentur für Arbeit, die von der Leitung der Arbeitsagentur Coesfeld bestellt wird;
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Unteren Schulaufsichtsbehörde beim Kreis Borken bestellt wird;
- f) eine Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde Borken bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
- h) je ein beratendes Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, die im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind (entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW);
- i) eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird;
- j) eine Vertretung des Jugendamtseaternbeirats der Stadt Bocholt, die vom Jugendamtseaternbeirat aus seinen Mitgliedern bestellt wird;
- k) eine Vertretung des örtlichen Jugendrings;
- l) eine Vertretung der örtlichen Jugendselfstvertretungen.

Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, die im Jugendamtsbezirk wirken, angehören. Der Rat bestellt diese Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses.

Für die Mitglieder c) bis l) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

#### **§5 Teilnahme weiterer Personen**

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen eine Jugendpflegerin beziehungsweise ein Jugendpfleger sowie eine Sozialarbeiterin beziehungsweise ein Sozialarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes teil.

#### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt vom 08.01.2013 zuletzt geändert am 25.03.2026 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 07.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt vom 08.01.2013 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2026 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bocholt, 07.05.2026

Christian Mangen  
Bürgermeister